

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätten der Stadt Starnberg

Die Stadt Starnberg erlässt aufgrund Art. 2 und 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264) folgende

S a t z u n g

§ 1 Gebührenerhebung

1. Für den Besuch (Benutzung) der Kindertagesstätten der Stadt Starnberg (Kindergärten und Kinderhort) werden Benutzungsgebühren erhoben.
2. Für das Mittagessen, das ein Kind einnimmt, wird der Selbstkostenpreis als Auslage erhoben. Es wird pauschal abgerechnet.

§ 2 Gebührensschuldner

Schuldner der Benutzungsgebühr und des Essensgeldes sind die Erziehungsberechtigten als Gesamtschuldner; dies gilt auch dann, wenn Vertretungsberechtigte das Kind angemeldet haben.

§ 3 Entstehen der Gebührensschuld, Fälligkeit

1. Die Besuchsgebühr sowie die Hortgebühr in den Ferien entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte; im Übrigen fortlaufend mit Beginn des Monats.
2. Die monatliche Gebühr sowie das Essensgeld sind jeweils zu Beginn des Monats fällig.

§ 4 Höhe der Gebühr

1. Die Gebühr ist nach dem Einkommen der Erziehungsberechtigten gestaffelt und beträgt je nach Buchungszeiten monatlich

Stunden/pro Tag	EK bis 35.000 €	EK 35.000 € - 50.000 €	EK über 50.000 €
bis 4	50 €	75 €	100 €
bis 5	60 €	85 €	110 €
bis 6	72 €	95 €	122 €
bis 7	85 €	105 €	135 €
bis 8	92 €	112 €	142 €
bis 9	100 €	120 €	150 €

bis 10	105 €	125 €	155 €
--------	-------	-------	-------

2. Erziehungsberechtigte, die eine Gebührenermäßigung in Anspruch nehmen wollen, haben bei der Aufnahme ihres Kindes die erforderlichen Angaben zu ihrem Einkommen zu machen und zu belegen. Die Angaben sind zur jährlichen Neuberechnung zu Beginn eines Kalenderjahres zu wiederholen.
3. Soweit ein Nachweis über das Einkommen nicht erbracht wird, wird die jeweilige Höchstgebühr erhoben.
4. Die gebuchten Zeiten müssen exakt eingehalten werden. Bei Überschreitung der Buchungszeiten wird die nächsthöhere Gebühr erhoben.
5. Die Mindestbuchungszeit für Kinder über 3 Jahren beträgt 20 Wochenstunden.
6. Bei Inanspruchnahme der Verpflegung wird eine monatliche Essenspauschale erhoben. Bei entschuldigter Abwesenheit des Kindes, die mindestens 2 Kalenderwochen zusammenhängend andauert, wird auf Antrag für diesen Monat die Essenspauschale anteilig gekürzt. Im August (Sommerferien) entfällt die Essenspauschale, im Dezember (Weihnachtsferien) wird der Betrag halbiert.

§ 5 Geschwisterermäßigung

1. Besuchen zwei Kinder aus einer Familie gleichzeitig eine städt. Kindertagesstätte, wird die Besuchsgebühr für das 2. Kind um 20% ermäßigt.
2. Hat eine Familie drei oder mehr Kinder, so wird für das 3. und jedes weitere Kind 50 v.H. der Gebühr nach § 4 Abs. 1 erhoben.

§ 6 Einkommen

1. Als Einkommen im Sinne des § 4 gilt die Summe der positiven Einkünfte nach § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes und sonstiger Einkünfte des der Berechnung der Gebühren vorhergehenden, vorletzten Kalenderjahres.

Ergibt sich bei einer Einkunftsart nach § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes ein Verlust, wird dieser nicht berücksichtigt.
2. Zu den sonstigen Einkünften zählen die Sozialhilfe, die Arbeitslosen-Hilfe und Unterstützung, der Unterhalt für das (die) Kind(er) und der Unterhalt für den geschiedenen Ehegatten.
3. Die Summe der positiven Einkünfte ist durch Vorlage des Einkommenssteuerbescheides nachzuweisen. Für die sonstigen Einkünfte ist der jeweilige Leistungsbescheid oder das Urteil über den Unterhalt vorzulegen.
4. Wird für die Summe der positiven Einkünfte kein Steuerbescheid vorgelegt, sondern nur der Bruttoarbeitslohn nachgewiesen, wird für jeden Erziehungsberechtigten, der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit bezieht, ein Betrag von 1.044,00 Euro abgezogen. Die Erziehungsberechtigten können auch ihren im Zeitpunkt der Berechnung jüngsten Bruttoarbeitslohn nachweisen. Die mit 12 multiplizierte Summe des monatlichen Bruttoarbeitslohnes gilt dann als Jahreseinkommen. Machen die Erziehungsberechtigten von dieser Möglichkeit Gebrauch, sind sie

verpflichtet, Veränderungen in ihrem Einkommen umgehend anzuzeigen. In diesem Fall wird der Gebührenbescheid berichtigt.

5. Das Einkommen nach Absatz 1 wird für jedes unterhaltsberechtignte Kind um den steuerlichen Freibetrag nach dem Einkommensteuergesetz vermindert.
6. Die Summe der positiven Einkünfte nach Abs. 1 wird gekürzt um einen eventuellen steuerbegünstigten Betrag zur Förderung des Wohnungseigentums und den vierfachen Betrag nach § 34 f Einkommensteuergesetz (Baukindergeld).

§ 7 Hortgebühren in den Ferien

Besucht ein Kind den städt. Kinderhort in den Ferien länger als zu den gebuchten Zeiten, wird für diesen Besuch zusätzlich nachstehende Pauschale erhoben.

Sie beträgt je nach Einkommen:

EK bis 35.000 €	EK 35.000 € - 50.000 €	EK über 50.000 €
50 €/pro Jahr	75 €/pro Jahr	100 €/pro Jahr

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2005 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.07.2003 außer Kraft.

Starnberg,

F. Pfaffinger
1. Bürgermeister